STIFTUNG LUTHERHAUS EISENACH

„Rasse und Eugenik“
Neue Quellen aus kirchlichen Archiven

Impulsvortrag und Textarbeit

Dr. Jochen Birkenmeier und Michael Weise

Tagung „Wert und Unwert des Lebens? Kirche und Eugenik“ | Neudietendorf, 13. Juni 2026

Ablauf

- Vorstellung der Quellenauszüge (10 Minuten)

- Gruppenarbeit und -diskussion (40 Minuten)

- Vorstellung der Quellen durch die Arbeitsgruppen (30 Minuten)

- Diskussion (40 Minuten)

Quelle 1: Protokoll der 2. Tagung des 3. Thür. Landeskirchentags | 4. Sitzung, 28.04.1933

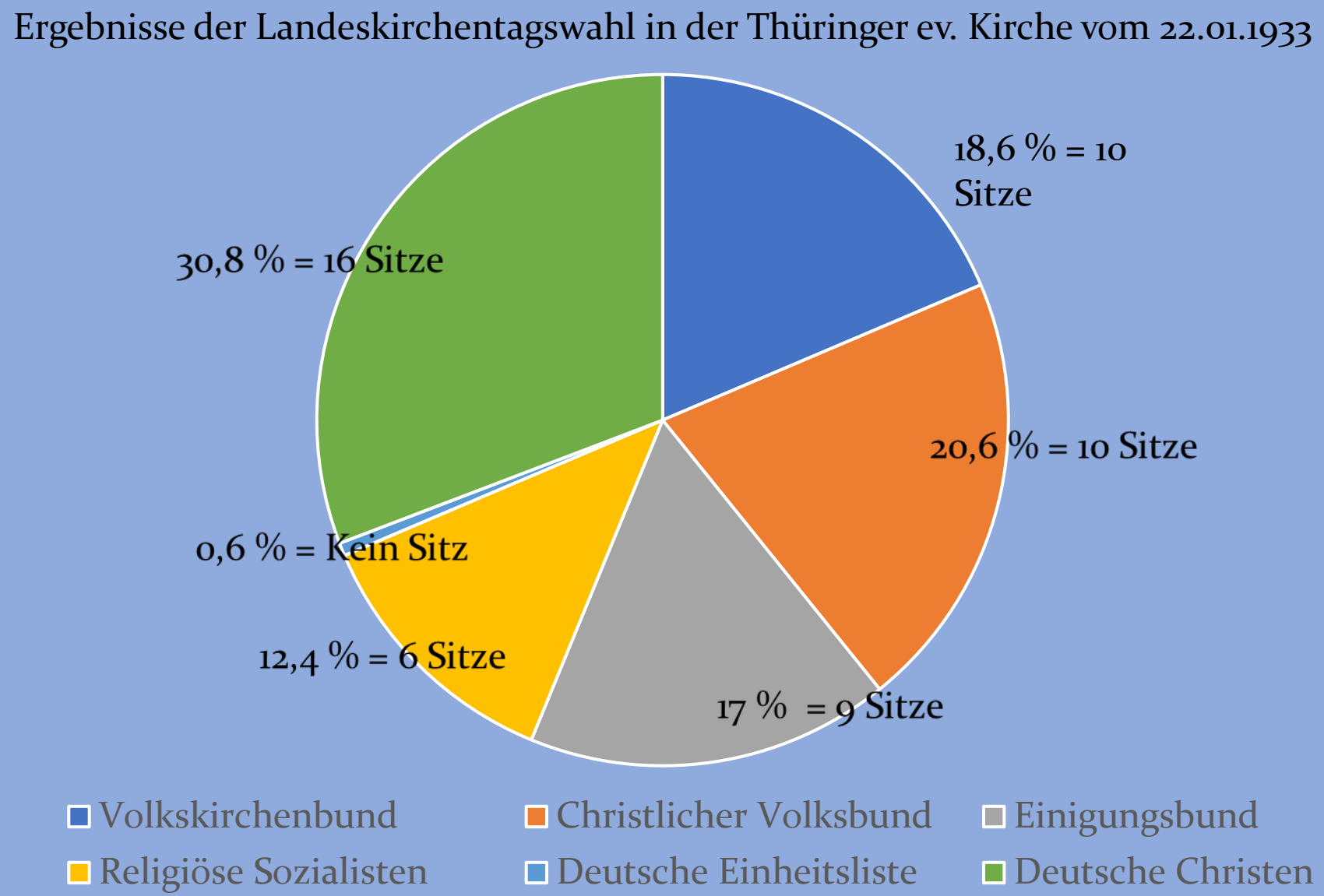

Arbeitsblatt 1: Protokoll der 2. Tagung des 3. Thür. Landeskirchentags | 4. Sitzung, 28.04.1933

Max Robert Gerstenhauer (1873–1940)

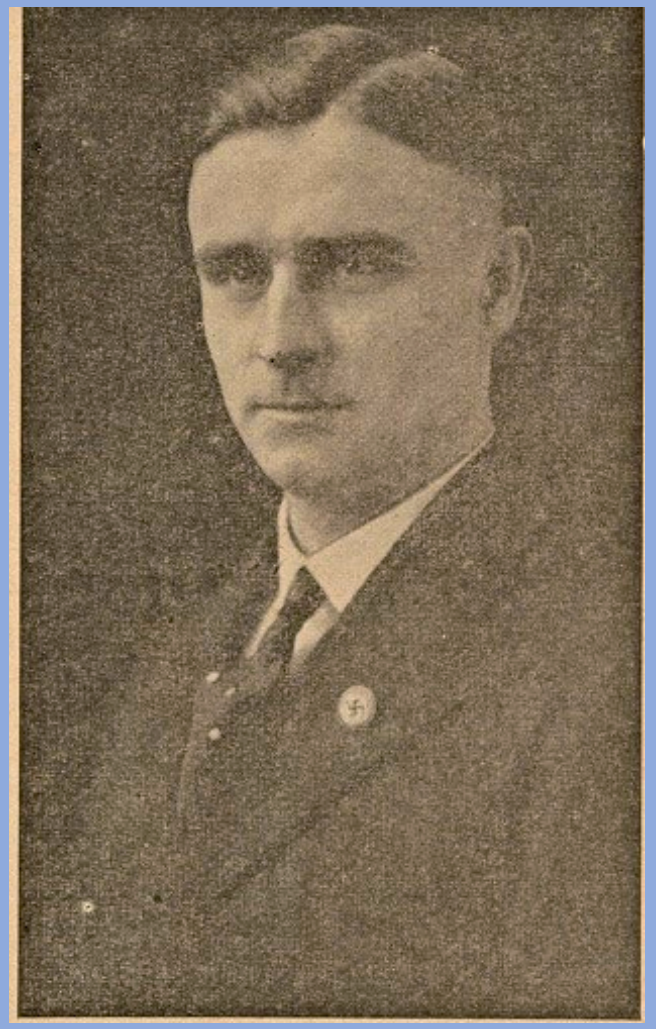

Julius Leutheuser (1900–1942)

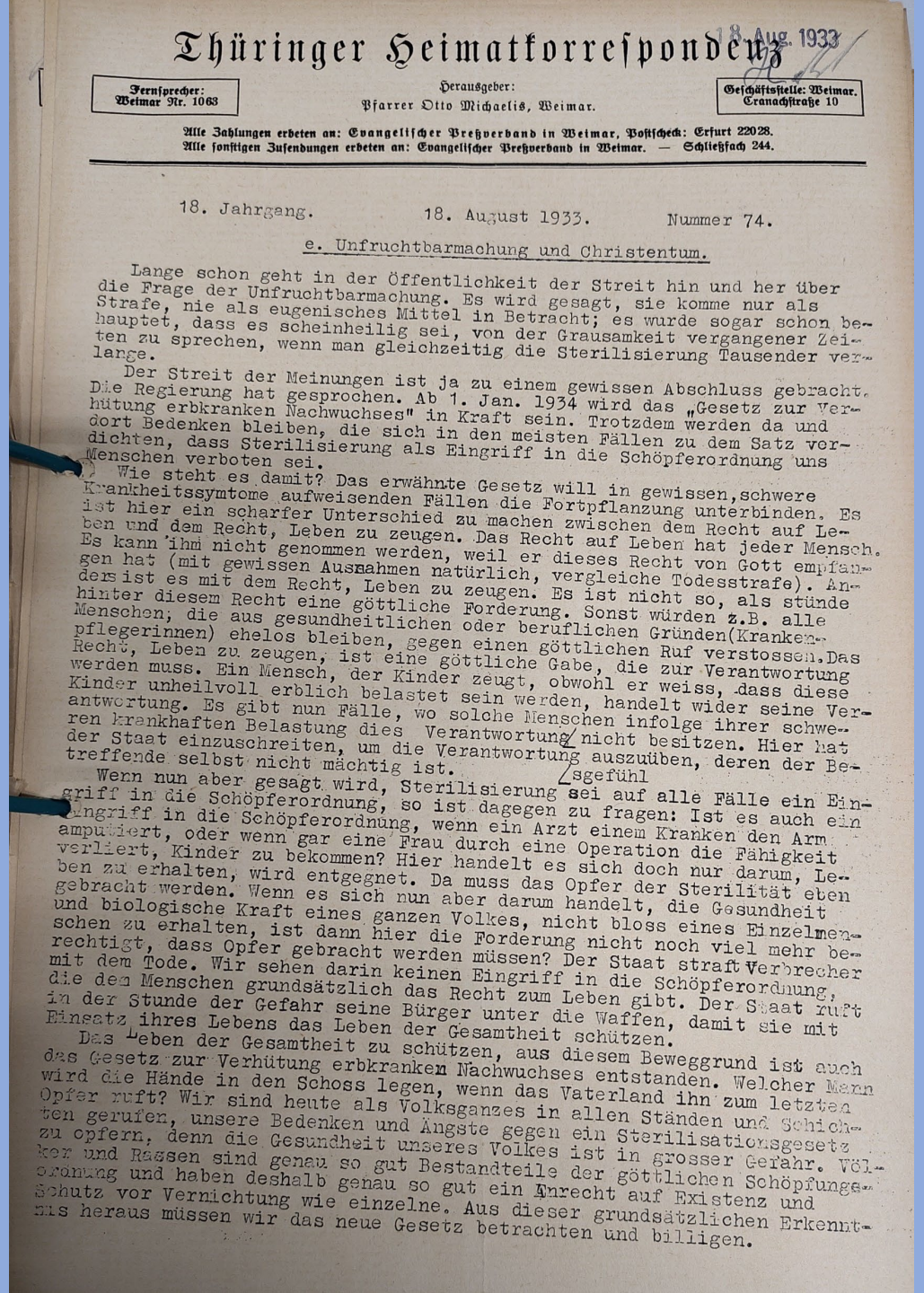

Thüringer Heimatkorrespondenz

18. Aug. 1933

Fernsprecher: Weimar Nr. 1063

Herausgeber: Pfarrer Otto Michaelis, Weimar.

Geschäftsstelle: Weimar. Cranachstraße 10

Alle Zahlungen erbeten an: Evangelischer Preßverband in Weimar, Postscheck: Erfurt 22028.
Alle sonstigen Zusendungen erbeten an: Evangelischer Preßverband in Weimar. — Schließfach 244.

18. Jahrgang. 18. August 1933. Nummer 74.

e. Unfruchtbarmachung und Christentum.

Lange schon geht in der Öffentlichkeit der Streit hin und her über die Frage der Unfruchtbarmachung. Es wird gesagt, sie komme nur als Strafe, nie als eugenisches Mittel in Betracht; es wurde sogar schon behauptet, dass es scheinheilig sei, von der Grausamkeit vergangener Zeiten zu sprechen, wenn man gleichzeitig die Sterilisierung Tausender verlange.

Der Streit der Meinungen ist ja zu einem gewissen Abschluss gebracht. Die Regierung hat gesprochen. Ab 1. Jan. 1934 wird das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" in Kraft sein. Trotzdem werden da und dort Bedenken bleiben, die sich in den meisten Fällen zu dem Satz verdichten, dass Sterilisierung als Eingriff in die Schöpferordnung uns Menschen verboten sei.

Wie steht es damit? Das erwähnte Gesetz will in gewissen, schwere Krankheitssymtome aufweisenden Fällen die Fortpflanzung unterbinden. Es ist hier ein scharfer Unterschied zu machen zwischen dem Recht auf Leben und dem Recht, Leben zu zeugen. Das Recht auf Leben hat jeder Mensch. Es kann ihm nicht genommen werden, weil er dieses Recht von Gott empfangen hat (mit gewissen Ausnahmen natürlich, vergleiche Todesstrafe). Anders ist es mit dem Recht, Leben zu zeugen. Es ist nicht so, als stünde hinter diesem Recht eine göttliche Forderung. Sonst würden z.B. alle Menschen, die aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen (Krankenpflegerinnen) ehelos bleiben, gegen einen göttlichen Ruf verstossen. Das Recht, Leben zu zeugen, ist eine göttliche Gabe, die zur Verantwortung werden muss. Ein Mensch, der Kinder zeugt, obwohl er weiss, dass diese Kinder unheilvoll erblich belastet sein werden, handelt wider seine Verantwortung. Es gibt nun Fälle, wo solche Menschen infolge ihrer schweren krankhaften Belastung dies Verantwortungsgefühl nicht besitzen. Hier hat der Staat einzuschreiten, um die Verantwortung auszuüben, deren der Betreffende selbst nicht mächtig ist.

Wenn nun aber gesagt wird, Sterilisierung sei auf alle Fälle ein Eingriff in die Schöpferordnung, so ist dagegen zu fragen: Ist es auch ein Eingriff in die Schöpferordnung, wenn ein Arzt einem Kranken den Arm amputiert, oder wenn gar eine Frau durch eine Operation die Fähigkeit verliert, Kinder zu bekommen? Hier handelt es sich doch nur darum, Leben zu erhalten, wird entgegnet. Da muss das Opfer der Sterilität eben gebracht werden. Wenn es sich nun aber darum handelt, die Gesundheit und biologische Kraft eines ganzen Volkes, nicht bloss eines Einzelmenschen zu erhalten, ist dann hier die Forderung nicht noch viel mehr berechtigt, dass Opfer gebracht werden müssen? Der Staat straft Verbrecher mit dem Tode. Wir sehen darin keinen Eingriff in die Schöpferordnung, die dem Menschen grundsätzlich das Recht zum Leben gibt. Der Staat ruft in der Stunde der Gefahr seine Bürger unter die Waffen, damit sie mit Einsatz ihres Lebens das Leben der Gesamtheit schützen.

Das Leben der Gesamtheit zu schützen, aus diesem Beweggrund ist auch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses entstanden. Welcher Mann wird die Hände in den Schoss legen, wenn das Vaterland ihn zum letzten Opfer ruft? Wir sind heute als Volksganzes in allen Ständen und Schichten gerufen, unsere Bedenken und Ängste gegen ein Sterilisationsgesetz zu opfern, denn die Gesundheit unseres Volkes ist in grosser Gefahr. Völker und Rassen sind genau so gut Bestandteile der göttlichen Schöpfungsordnung und haben deshalb genau so gut ein Anrecht auf Existenz und Schutz vor Vernichtung wie einzelne. Aus dieser grundsätzlichen Erkenntnis heraus müssen wir das neue Gesetz betrachten und billigen.

Arbeitsblatt 1: Thüringer Heimatkorrespondenz

Thüringer Heimatkorrespondenz 18, 18. August 1933, Nr. 74

Hg. von Pfarrer Otto Michaelis (1875–1949)

Arbeitsblatt 2: Akte „Eugenik und Rassefragen“

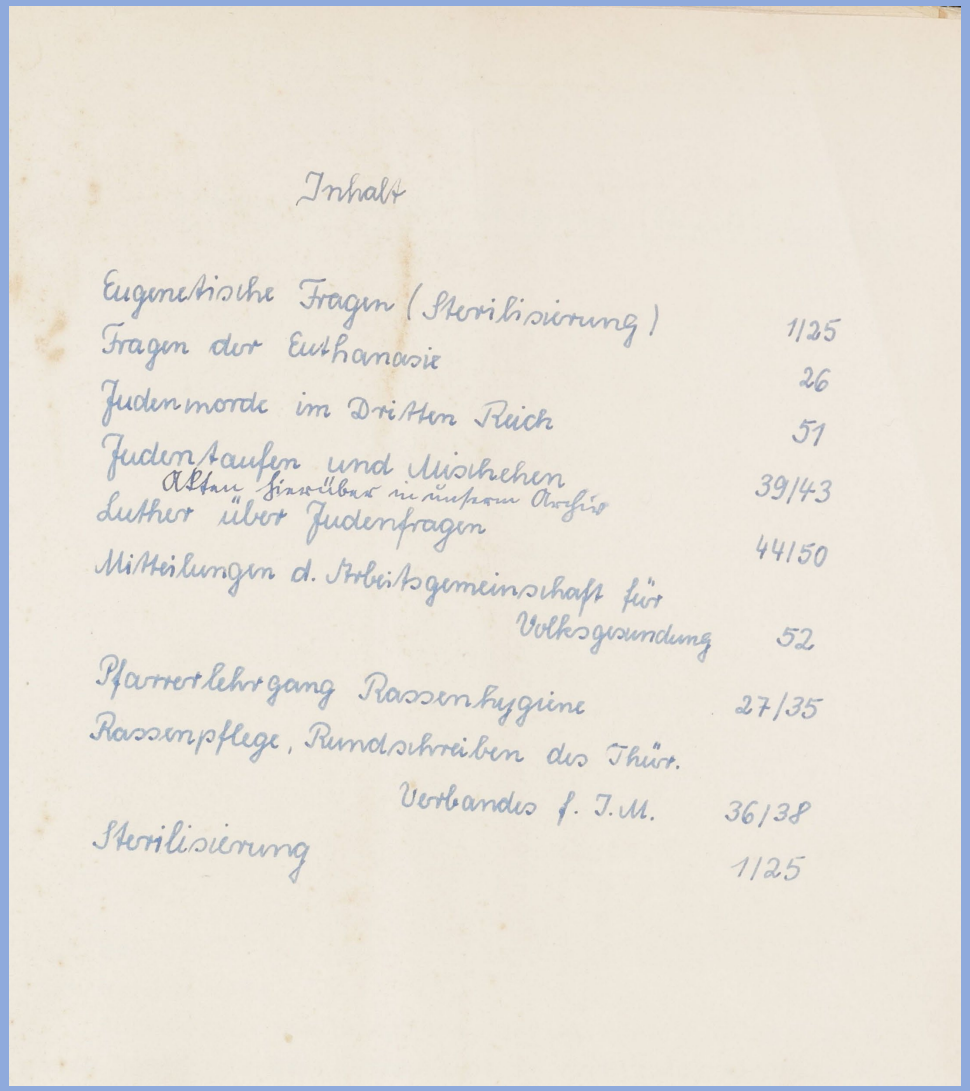
Inhalt

Eugenetische Fragen (Sterilisierung)	1/25
Fragen der Euthanasie	26
Judenmorde im Dritten Reich	51
Judentaufen und Mischehen	39/43
Luther über Judenfragen	44/50
Mitteilungen d. Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung	52
Pfarrerlehrgang Rassenhygiene	27/35
Rassenpflege, Rundschreiben des Thür. Verbandes f. J. M.	36/38
Sterilisierung	1/25

Aus dem Bestand „Generalakten“

Laufzeit: 1933–1951

Arbeitsblatt 2: Akte „Eugenik und Rassefragen“

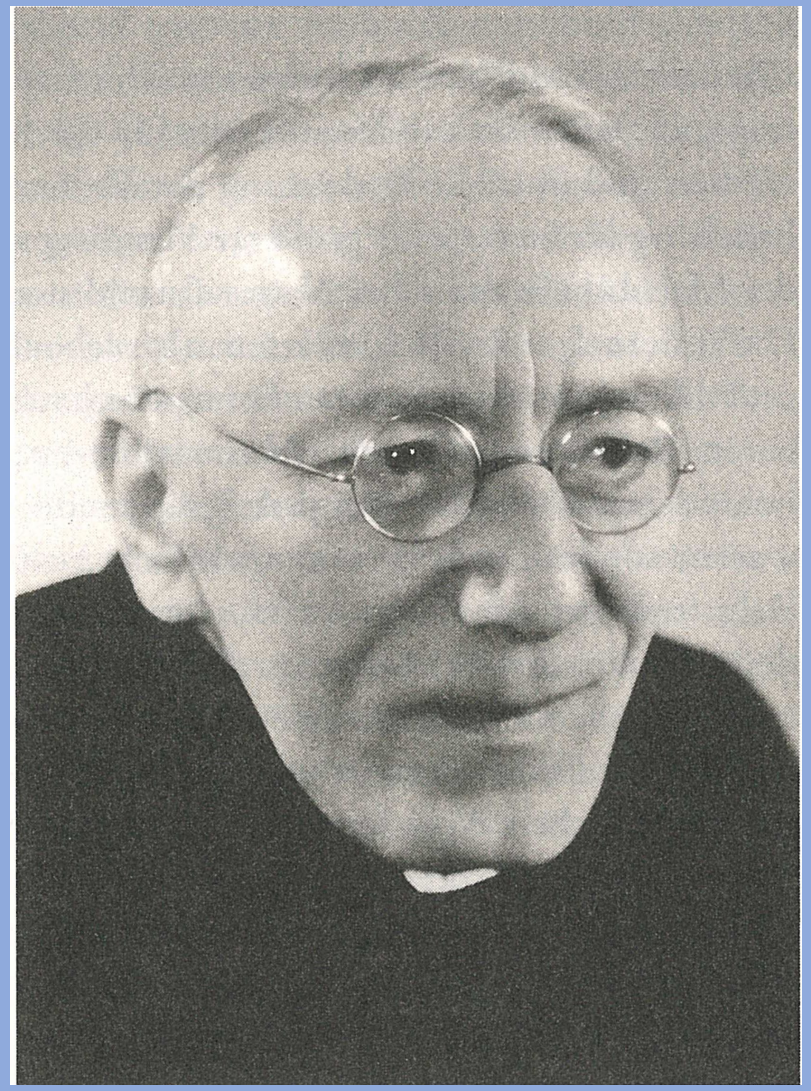

Friedrich Behr (1898–1958)

Das sog. Alte Haus, Stammhaus des Marienstifts, hier befand sich früher das Kinderheim für behinderte Kinder

Arbeitsblatt 3: Der Fall Ida Werner

Waldemar Freienstein

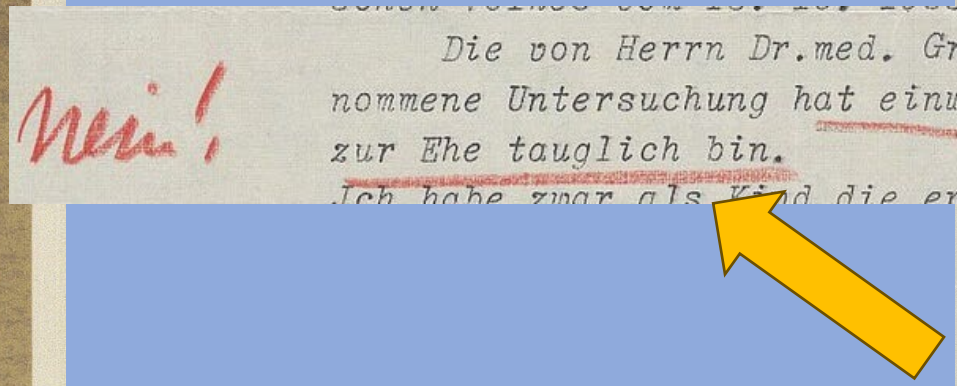

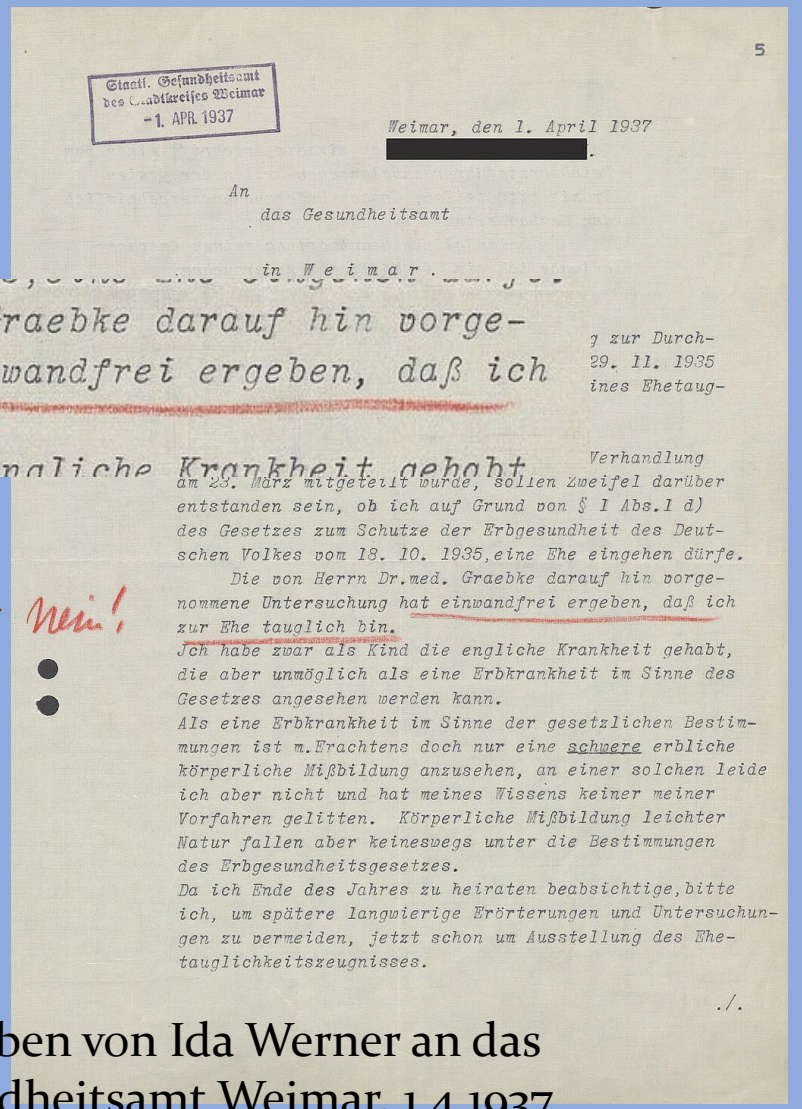

Schreiben von Ida Werner an das Gesundheitsamt Weimar, 1.4.1937

LATh–HStA Weimar, Staatl. Gesundheitsamt des Stadtkreises Weimar Nr. 2278, Bl. 5r

Arbeitsblatt 3: Der Fall Ida Werner

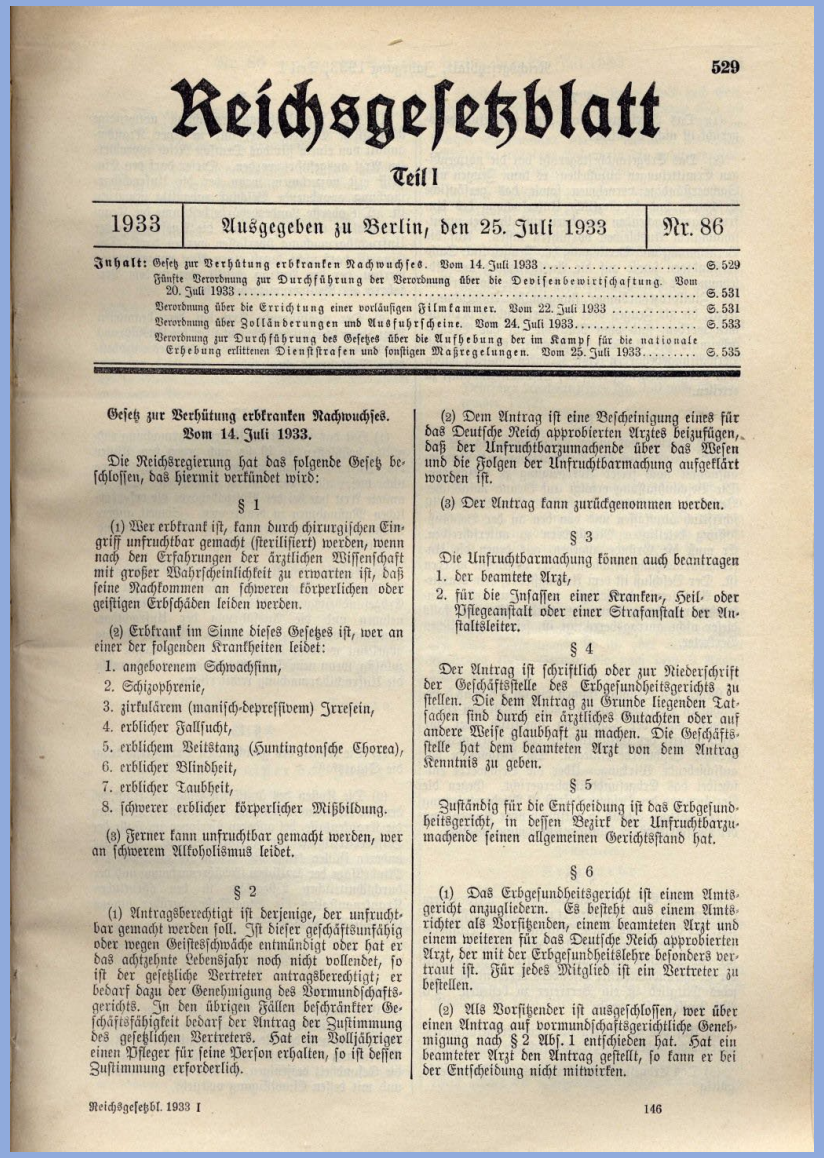

529

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1933	Nr. 86

Inhalt: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933 ..... S. 529
Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 20. Juli 1933 ..... S. 531
Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer. Vom 22. Juli 1933 ..... S. 531
Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine. Vom 24. Juli 1933 ..... S. 533
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 25. Juli 1933 ..... S. 535

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

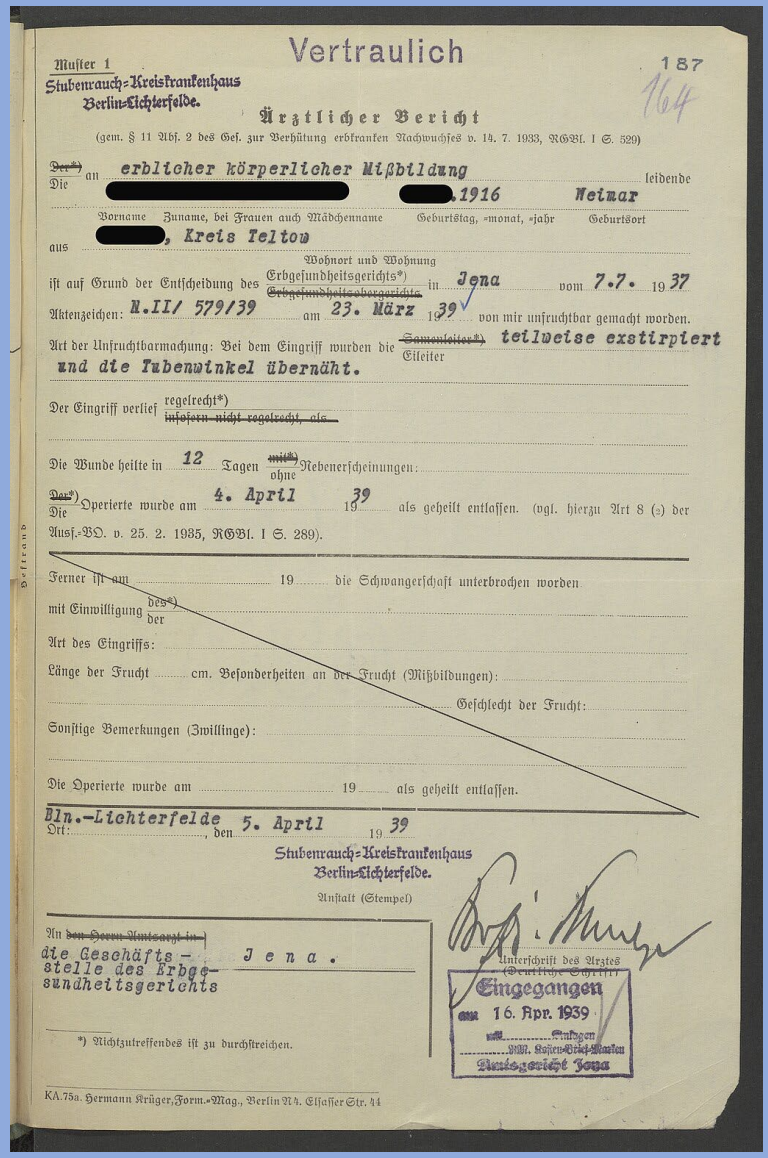

Vertraulich

Muster 1
Stubenrauch-Kreiskrankenhaus Berlin-Lichterfelde.

187
164

Ärztlicher Bericht

(gem. § 11 Abs. 2 des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 14. 7. 1933, RGBl. I S. 529)

~~Der*)~~ Die an erblicher körperlicher Mißbildung leidende

[redacted] .1916 Weimar
Vorname Zuname, bei Frauen auch Mädchenname Geburtstag, -monat, -jahr Geburtsort

aus [redacted], Kreis Teltow
Wohnort und Wohnung

ist auf Grund der Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts*) ~~Erbgesundheitsobergerichts~~ in Jena vom 7.7. 1937

Aktenzeichen: N.II/ 579/39 am 23. März 1939 von mir unfruchtbar gemacht worden.

Art der Unfruchtbarmachung: Bei dem Eingriff wurden die ~~Samenleiter*)~~ Eileiter teilweise exstirpiert und die Tubenwinkel übernäht.

Der Eingriff verlief regelrecht*) ~~insofern nicht regelrecht, als~~

Die Wunde heilte in 12 Tagen ~~mit(ohne)~~ ohne Nebenerscheinungen.

~~Der*)~~ Die Operierte wurde am 4. April 1939 als geheilt entlassen. (vgl. hierzu Art 8 (2) der Ausf.-VO. v. 25. 2. 1935, RGBl. I S. 289).

Ferner ist am ..... 19..... die Schwangerschaft unterbrochen worden

mit Einwilligung des*) der

Art des Eingriffs:

Länge der Frucht ..... cm. Besonderheiten an der Frucht (Mißbildungen):

Geschlecht der Frucht:

Sonstige Bemerkungen (Zwillinge):

Die Operierte wurde am ..... 19..... als geheilt entlassen.

Ort: Bln.-Lichterfelde, den 5. April 1939

Stubenrauch-Kreiskrankenhaus Berlin-Lichterfelde.
Anstalt (Stempel)

Unterschrift des Arztes (Deutliche Schrift!)

An ~~den Herrn Amtsanwalt in~~ die Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts Jena.

Eingegangen am 16. Apr. 1939 mit Anlagen ..... Kasten-Brief-Marken Amtsgericht Jena

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

KA. 75a. Hermann Krüger, Form.-Mag., Berlin N 4. Elsasser Str. 44

Ärztlicher Bericht über die Zwangssterilisation der Ida Werner.
LATh-HStA Weimar, Erbgesundheitsgericht Jena Nr. 425, Bl. 187r